

Der Pfändungsbeschluss ist zuzustellen:

1. Satz- jahr Stz.	2. w e r ?	3. bei Pfändung	4. Bemerkungen.
II.	Der Militär-Intendantur des Armeekorps.	<p align="center">A. des Dienstverdienst</p> 8. der Militär-Intendantenbeamten mit Ausnahme des Militär-Intendanten, 9. der Beamten der Proviantämter, 10. der Beamten der Garnisonverwaltungen, 11. der Militär-Baubeamten, 12. der Beamten der Garnisonlagereize;	Betreff des Militär-Intendanten I. A III, ebenso wegen der Beamten des Kriegsgeldamts.
III.	Dem Kriegsministerium.	<p align="center">A. des Dienstverdienst</p> sämtlicher übrigen unter den Nummern A I und II nicht inbegriffenen Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	
	Dem Kriegsministerium.	<p align="center">B. der Pension und des sonstigen aus Militärverdienst stichenden Einkommens</p> 1. der sämtlichen mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere und Militärbeamten, 2. der sämtlichen auf Quasiinvalidität oder Wartegeld gestellten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung, 3. der sämtlichen mit Pension gänzlich versetzten Offiziere und Beamten der Militärverwaltung.	
	Dem Kriegsministerium.	<p align="center">C. des aus Militärverdienst stichenden Einkommens (Witwenpension, Wittwenrenten, Heilrenten, gesetzliche Beihilfen)</p> der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung.	

In Carl Heymanns Verlag hierüber ist ein neuer (vierter) Jahrgang des auf Veranlassung des Reichs-Justizamts von Carl Pfisteroth herausgegebenen Jahrbuchs der Deutschen Gerichtsverfassung erschienen. Das Werk wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung zum Preise von 4 M. geliefert; im Buchhandel ist es zum Preise von 5 M. zu beziehen.

3. Allgemeine Verwaltungssachen.

Die Ausgabe des Handbuchs für das Deutsche Reich auf das Jahr 1895 ist erschienen.